

## Antrag 2: Änderung der Bezirksverfahrensordnung (Bezirksturnierleiter)

§ 6 Abs. 3 BVO bisher:

### (3) Bußgelder bei Kreisklassen mit reduzierter Spielerzahl

Wird in einer Kreisklasse mit reduzierter Spielerzahl gemäß § 7 Ziff. 1 BTO gespielt, so entfällt eine Bußgeldfestsetzung wegen Nichtantretens, wenn die Absage bis spätestens dem Spieltag vorhergehenden Donnerstag, 20.00 Uhr bei der gegnerischen Mannschaft und dem BTL eingeht. Erfolgt eine Spielabsage später, so ist ein Bußgeld in Höhe von 60% festzusetzen. Erfolgt eine Absage so spät, dass sich die gegnerische Mannschaft darauf nicht mehr einrichten konnte oder erfolgt keine Absage, so ist das Bußgeld in voller Höhe festzusetzen.

Ergänzung um Satz:

Es werden nicht mehr als drei Bußgelder wegen Nichtantreten in einer Spielsaison gegen eine Mannschaft verhängt.

Begründung:

Dann muss man nicht suchen und hat es gleich parat.

## Alternativ-Antrag zu Antrag 2: Änderung der Bezirksturnierordnung (Schriftführer)

Änderung des § 7 Ziff. 7 der BTO:

Bisher:

Eine Mannschaft, die einmal nicht antritt, verliert ihr Aufstiegsrecht. Eine Mannschaft, die zweimal nicht antritt, steigt ab und alle Ergebnisse dieser Mannschaft werden annulliert. **Die Spielverpflichtung bleibt davon unberührt.**

Letzter Satz geändert:

Eine Mannschaft, die einmal nicht antritt, verliert ihr Aufstiegsrecht. Eine Mannschaft, die zweimal nicht antritt, steigt ab und alle Ergebnisse dieser Mannschaft werden annulliert. **Erklärt eine Mannschaft auf Bezirksebene trotz zweimaligem Nichtantreten in ausstehenden Mannschaftskämpfen antreten zu wollen, so kann die Mannschaft weiter an dem Turnierbetrieb teilnehmen, jedoch ohne dass sich die Rechtsfolgen aus Satz 2 ändern.**

Begründung:

Dass nicht mehr als drei Bußgelder gegen eine Mannschaft einer Klasse verhängt werden dürfen, ergibt sich bereits aus der Verfahrensordnung des BSV, die für den Bezirk hinsichtlich der Höchstgrenzen von Bußgeldern bindend ist:

BSV-Verfahrensordnung § 19 Ziff. 1g): >> Bei einem Rückzug einer Mannschaft nach dem 7.7. eines Jahres bzw. einem Rückzug während der Saison wird maximal der dreifache Satz der vorstehenden Bußgelder für die jeweilige Spielklasse fällig. <<

Hingegen hat in der abgelaufenen Saison ein Fall gezeigt, dass die Fortführung der Antrittsverpflichtung auf Bezirksebene (im Gegensatz zum BSV, bei der beim 2. Nichtantreten ein weiteres Antreten ausgeschlossen wird), ggf. nicht von einem Verein zu stemmen ist und nur weitere Absagen nach sich zieht. Das zwangsweise Halten im Spielbetrieb ist daher zu hinterfragen, wobei die Möglichkeit, doch noch weiter antreten zu dürfen nach einer entsprechend abgegeben Willenserklärung möglich sein sollte.